

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Medieninformatik
der Fakultät Kommunikation und Umwelt
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 10.04.2019
(Amtliche Bekanntmachung 33/2019)

in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung
Vom 14.04.2021
(Amtliche Bekanntmachung 32/2021)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 6 Art und Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Verleihung des Bachelorgrades
- § 11 Inkrafttreten

Anhang:

- Allgemeine Informationen zu § 6a - Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Medieninformatik, B. Sc.
- Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den dualen und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medieninformatik, B. Sc.
- Wahlpflichtkatalog
- Abkürzungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, neunsemestrige Studium (dualer Studiengang) und das neunsemestrige berufsbegleitende Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Vorpraktikum

Ein Grund- bzw. Vorpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO ist nicht zu erbringen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden.

(2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in deutscher Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs Medieninformatik englischsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können. Im Rahmen des interdisziplinären Projektes kann an englischsprachigen Projekten teilgenommen werden.

(4) In der dualen Variante des Studiengangs findet während der ersten vier Semester die duale Phase statt. Während der dualen Phase ist die parallel zum Studium zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester der grundständigen Variante des Studiengangs über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In der dualen Phase sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums hat der/die Studierende die Möglichkeit, dem Studienverlaufsplan der dualen Variante zu folgen. Dabei werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester der grundständigen Variante des Studiengangs über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen. In den darauf folgenden Semestern liegt die Organisation des berufsbegleitenden Studiums in der Verantwortung des/der Studierenden.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Prüfungs- und idealtypischen Studienverlaufsplänen sowie dem Wahlpflichtkatalog im Anhang dieser Prüfungsordnung. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Art und Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) In den einzelnen Modulveranstaltungen können Testate i.S.v. § 20 RPO als Voraussetzung für die Teilnahme an schriftlichen Modulprüfungen verlangt werden. Dies gilt für Module, in denen sowohl ein Testat und eine Prüfung abgelegt werden müssen.

(2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(4) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(5) Studien-, Projekt- oder Hausarbeit können durch den Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Gesamtumfang soll dann 20 Seiten DIN A4 (Textteil) pro beteiligter/m Studierender/n nicht überschreiten.

§ 6a

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Dies schließt den Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module/Modulprüfungen ein, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gem. § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals im Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationsinformatik, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtl. Bekanntmachung 18/2013) in der Fassung vom 28.06.2017 (Amtl. Bekanntmachung 19/2017) bis zum 28.02.2026 beenden. Unabhängig von dem Erfordernis der Antragstellung nach Absatz 3 besteht uneingeschränkt die Möglichkeit, zusätzlich angebotene Module des Wahlpflichtkataloges zu belegen.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung des Studiengangs Medien- und Kommunikationsinformatik vom 19.06.2013 (Amtl. Bekanntmachung 18/2013) in der Fassung vom 28.06.2017 (Amtl. Bekanntmachung 19/2017) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 31.07.2021 in Kraft getreten.

Anhang

Allgemeine Informationen zu § 6a - Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungen zu den Modulen

MI_4.01 IT-Sicherheit
MI_4.02 Software Engineering
MI_4.04 Angewandte Statistik
Wahlpflichtmodule I
Wahlpflichtmodule II

dürfen nur abgelegt werden wenn mindestens zwei der folgenden Module bestanden wurden:

MI_1.01 Grundlagen der Informatik und Computernetze
MI_1.02 Strukturierte und Objektorientierte Programmierung
MI_1.06 Diskrete Mathematik und Logik

Die Prüfungen zu den Modulen

MI_5.01 Webentwicklung
MI_5.02 Data Mining und Machine Learning
MI_5.03 Interdisziplinäres Projekt

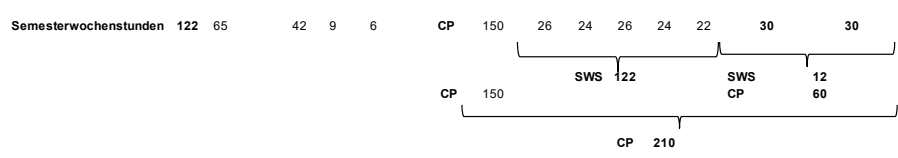
dürfen nur abgelegt werden wenn mindestens zwei der folgenden Module bestanden wurden:

MI_2.01 Fortgeschrittene Programmierung
MI_2.03 Algorithmen und Datenstrukturen
MI_2.05 Lineare Algebra und Operations Research

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Medieninformatik, B. Sc.

Kennnummer	Modul	SWS	Veranstaltungsart						Prü.	CP	Summe CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
			V	SL	S	Ü	Pra.	Pro.										
MI_1.01	Grundlagen der Informatik und Computernetze	4	2			2			P	5	5	4						
MI_1.02	Strukturierte und Objektorientierte Programmierung	6	2			2	2		P/T	5	5	6						
MI_1.03	Mensch-Computer Interaktion und Usability Engineering	4	2			2			T	5	5	4						
MI_1.04	Einführung in die Medieninformatik	4	2				2		T	5	5	4						
MI_1.05	Betriebswirtschaftslehre	4	2			2			P	5	5	4						
MI_1.06	Diskrete Mathematik und Logik	4	2			2			P/T	5	5	4						
MI_2.01	Fortgeschrittene Programmierung	4	2			1	1		P/T	5	5		4					
MI_2.02	Technische Informatik	4	2			2			P/T	5	5		4					
MI_2.03	Algorithmen und Datenstrukturen	4	2			2			P	5	5		4					
MI_2.04	Medienkonzeption und -gestaltung	4	2			2			P	5	5		4					
MI_2.05	Lineare Algebra und Operations Research	4	2			2			P/T	5	5		4					
MI_2.06	Projektmanagement	4	2			2			P	5	5		4					
MI_3.01	Datenbanksysteme	4	2			2			P	5	5			4				
MI_3.02	Betriebssysteme und verteilte Systeme	4	2			1	1		P/T	5	5			4	4			
MI_3.03	Fortgeschrittene Interaktionstechnologien	4	2			2			P	5	5			4	4			
MI_3.04	Medientechnik	4	2			2			P	5	5			4	4			
MI_3.05	Medien- und IT-Recht								P									
	Medienrecht	4	2			2				3	5			4				
	IT-Recht	2	1			1				2			2					
MI_3.06	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4	2			2			T	5	5			4				
MI_4.01	IT-Sicherheit	4	2			1	1		P/T	5	5				4			
MI_4.02	Software Engineering	4	2			2			P	5	5				4			
MI_4.03	Digital Media Technologien	4	2			2			P	5	5				4			
MI_4.04	Angewandte Statistik	4	2			2			P	5	5				4			
MI_5.01	Webentwicklung	4	2			1	1		P/T	5	5				4			
MI_5.02	Data Mining und Machine Learning	4	2			1	1		P/T	5	5				4			
MI_5.03	Interdisziplinäres Projekt	6						6	P	10	10					6		
	Wahlpflichtmodule I								P		10							
	Module aus dem Wahlpflichtfachkatalog	8	8								10				8			
	Wahlpflichtmodule II								P		10							
	Module aus dem Wahlpflichtfachkatalog	8	8								10				8			

MI_6.01 Praxisssemester (T) oder MI_6.02 Auslandsstudiensemester (30 CP) 20 Wochen
 MI_7.01 Workshoptop I: Forschungsmethoden (4 SWS ; 5 CP) (T)
 MI_7.02 Workshoptop II: Wissenschaftliches Schreiben (4 SWS ; 5CP) (T)
 MI_7.03 Workshoptop III: Kolloquium Informatik und Gesellschaft (4 SWS ; 5 CP) (T)
 MI_7.04 Bachelorarbeit (12 CP) (P), Kolloquium (3 CP) (P)

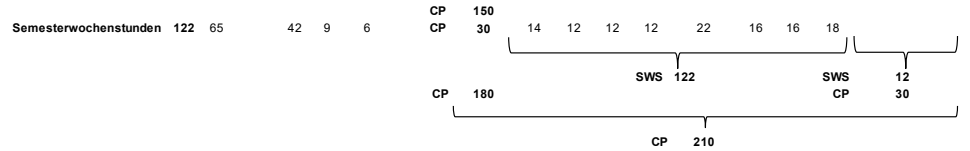


Verteilung	SWS	total	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
SWS	134		26	24	26	24	22		12
CP	210		30	30	30	30	30	30	30

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den dualen Bachelorstudiengang Medieninformatik, B. Sc.

Kennnummer	Modul	SWS	Veranstaltungsart						Prüf.	CP	Summe CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7	SS8	WS9
			V	SL	S	Ü	Pra.	Pro.												
MI_1.01	Grundlagen der Informatik und Computernetze	4	2			2			P	5	5	4								
MI_1.02	Strukturierte und Objektorientierte Programmierung	6	2			2	2		P/T	5	5	6								
MI_1.03	Mensch-Computer Interaktion und Usability Engineering	4	2			2			T	5	5		4							
MI_1.04	Einführung in die Medieninformatik	4	2				2		T	5	5		4							
MI_1.05	Betriebswirtschaftslehre	4	2			2			P	5	5		4							
MI_1.06	Diskrete Mathematik und Logik	4	2			2			P/T	5	5	4								
MI_2.01	Fortgeschrittene Programmierung	4	2			1	1		P/T	5	5		4							
MI_2.02	Technische Informatik	4	2			2			P/T	5	5		4							
MI_2.03	Algorithmen und Datenstrukturen	4	2			2			P	5	5			4						
MI_2.04	Medienkonzeption und -gestaltung	4	2			2			P	5	5		4							
MI_2.05	Lineare Algebra und Operations Research	4	2			2			P/T	5	5			4						
MI_2.06	Projektmanagement	4	2			2			P	5	5			4						
MI_3.01	Datenbanksysteme	4	2			2			P	5	5				4					
MI_3.02	Betriebssysteme und verteilte Systeme	4	2			1	1		P/T	5	5				4					
MI_3.03	Fortgeschrittene Interaktionstechnologien	4	2			2			P	5	5				4					
MI_3.04	Medientechnik	4	2			2			P	5	5						4			
MI_3.05	Medien- und IT-Recht								P											
	Medienrecht	4	2			2			3	5					4					
	IT-Recht	2	1			1			2						2					
MI_3.06	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4	2			2			T	5	5				4					
MI_4.01	IT-Sicherheit	4	2			1	1		P/T	5	5					4				
MI_4.02	Software Engineering	4	2			2			P	5	5					4				
MI_4.03	Digital Media Technologien	4	2			2			P	5	5					4				
MI_4.04	Angewandte Statistik	4	2			2			P	5	5					4				
MI_5.01	Webentwicklung	4	2			1	1		P/T	5	5						4			
MI_5.02	Data Mining und Machine Learning	4	2			1	1		P/T	5	5						4			
MI_5.04	Praxisprojekt	6						6	P	10	10							6		
MI_5.05	Praxisphase								P	30	30									
	Wahlpflichtmodule I								P											
	Module aus dem Wahlpflichtfachkatalog	8	8							10							4			
	Wahlpflichtmodule II								P											
	Module aus dem Wahlpflichtfachkatalog	8	8							10									12	

MI_7.01 Workshop I: Forschungsmethoden (4 SWS ; 5 CP) (T)
 MI_7.02 Workshop II: Wissenschaftliches Schreiben (4 SWS ; 5 CP) (T)
 MI_7.03 Workshop III: Kolloquium Informatik und Gesellschaft (4 SWS ; 5 CP) (T)
 MI_7.04 Bachelorarbeit (12 CP) (P), Kolloquium (3 CP) (P)



Verteilung	SWS	total	134	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7	SS8	WS9
CP	total	210	14	12	12	12	22	16	16	18	12	
			15	15	15	15	25	20	20	25	60	

Wahlpflichtkatalog*/**/**

Kennnummer	Modul	CP	WL
MI_W.01	Visualisierung	5	150
MI_W.02	Spieleentwicklung	5	150
MI_W.03	Modellierung, Simulation und angewandte Datenanalyse	5	150
MI_W.04	3D-Modellierung und Animation	5	150
MI_W.05	Aktuelle E-Government-Strategien	5	150
MI_W.06	Interaktive Systeme	5	150
MI_W.07	Mobile Software Development	5	150
MI_W.08	Technischer Datenschutz und Mediensicherheit	5	150
MI_W.09	Digitale Fertigung 1	5	150
MI_W.10	Digitale Fertigung 2	5	150
MI_W.11	Innovative Ansätze der Informatik 1	5	150
MI_W.12	Innovative Ansätze der Informatik 2	5	150
MI_W.13	Innovative Ansätze der Informatik 3	5	150
MI_W.14	Informationsmanagement	5	150
MI_W.15	Open Data / Open Government	5	150
MI_W.16	Business Intelligence	5	150
MI_W.17	SAP - Enterprise-Resource-Planning	5	150
MI_W.18	Fortgeschrittene Virtual und Augmented Reality	5	150
MI_W.19	Fortgeschrittene Ansätze der Softwareentwicklung	5	150
MI_W.20	Testmanagement	5	150

* Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 6 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden. Die Anrechnung erfolgt jeweils mit maximal 5 CP.

** Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

*** Die Fakultät Kommunikation und Umwelt behält sich das Recht vor, das Modulangebot im Wahlbereich zu ändern.

Abkürzungen

SW (SWS)	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
SL	Seminaristische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
Pra	Praktikum
Pro	Projekt
Prü	Prüfungsform
CP	Credit points (= ECTS points)
WS	Wintersemester
SS	Sommersemester
P	Prüfung
T	Testat